

**Neuerordnung der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale), in der Fassung der öffentlichen Auslegung v. 07.02. – 07.03.2011
Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände**

Verband	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
Bund für Natur und Umwelt - BNU	15.03.2011 / 16.03.2011	<p>Folgende Änderungsvorschläge werden unterbreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umbenennung in Gehölzschutzsatzung, (der Begriff Bäume ist im übermittelten Satzungsvorschlag durch Gehölze ersetzt worden) - § 2 (2) Ziff. 3 soll gestrichen werden 	<p>Dem Vorschlag, die BSchS in eine Gehölzschutzsatzung zu ändern, wird nicht gefolgt. Nach Auffassung der Verwaltung ist der Bestand an Sträuchern im Satzungsgebiet nicht gefährdet, der Eingriffe in die Eigentumsrechte werden deshalb als unverhältnismäßig angesehen.</p> <p>Der Grundstückseigentümer wird durch die Bestimmungen des BKleingG in der wirtschaftlichen Verwertbarkeit seines Grundstücks erheblich eingeschränkt. Im Gegenzug müssen Pächter dieser Kleingartenanlagen die Parzellen gesetzeskonform nutzen. Gemäß der Rechtsprechung muss die kleingärtnerische Nutzung der Gärten einer Anlage überwiegen. Da die großkronigen (hochstämmigen) Obstbäume und Waldbäume die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen bzw. nicht zur kleingärtnerischen Nutzung gehören, würde deren Schutz in Kleingärten zu erheblichen Konflikten führen können. Kleingärten sollen deshalb weiterhin vom Schutz der Baumschutzsatzung ausgeschlossen bleiben.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - § 2 (2) Ziff. 4 soll gestrichen werden 	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Obstbäume erfüllen zweifelsfrei eine wichtige Funktion im Naturhaushalt. Es ist jedoch zu unterstellen, dass in umfriedeten Grundstücken Obstbäume überwiegend zur Obsterzeugung genutzt werden. Als Nutzbaum unterliegen Obstbäume jedoch einem anderen Pflege- und Umtriebsregime, das durch den Schutz der BSchS ebenfalls unverhältnismäßig beeinträchtigt wäre.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - § 3 Ziff. 1 soll Sträucher ab 1 m Höhe mit umfassen - § 3 Ziff. 4 soll gestrichen werden 	<p>Siehe oben</p> <p>Die Herausnahme der genannten Arten aus der Baumschutzsatzung erfolgt, da diese Bäume vom Bundesamt für</p>

Verband	Stellungnahme vom eingegangenen	Inhalt	Abwägung
		<p>- § 6 (1) Ziffern 2 und 3 sollen gestrichen werden</p> <p>- § 7 (1) soll gestrichen werden</p> <p>- § 7 (2) soll um Ziffer 6 ergänzt werden: Pflegeschnittmaßnahmen an Hecken und Obstbäumen in der Zeit v. 01.9. – 15.03.</p> <p>- an dem Verfahren zur Prüfung von Anträgen soll die Gehölzschutzkommission beteiligt werden. Deren Entschluss ist der Entscheidung des Umweltamtes zu Grunde zu legen</p> <p>- Ergänzung des § 10 Gehölzschutzkommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Mitglieder soll ein Initiativ- und Beteiligungsrecht eingeräumt werden, bei der Erstellung von Konzeptionen, Katastern, b. d. Pflege, bei Anträgen; • sie sollen Rederecht in Stadtratsausschüssen erhalten; • Mitglieder sollen durch den Stadtrat gewählt, durch den/die OB berufen werden • Es werden Regularien zur Häufigkeit der Zusammenkunft, Beschlussfassung, Öffentlichkeit vorgeschlagen; 	<p>Naturschutz als aggressive Neophyten eingestuft worden sind. Sie werden deshalb nicht als schutzwürdig angesehen.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Regelungen ermöglichen eine frühzeitige Reaktion auf Fehlentwicklungen in der Krone, auch in Bezug auf den Standardraum (z. B. an Straßen usw.). Verstümmelnde Schnittmaßnahmen sind von der Definition der Begriffe (siehe § 4) nicht gedeckt und somit ordnungswidrig.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Durch die BSchS wird das Eigentumsrecht stark eingeschränkt. Die genannten Ausnahme- und Befreiungskriterien ermöglichen, in typischen Fällen ungewollte Härten zu vermeiden.</p> <p>Da der Gesetzgeber in § 39 BNatSchG bereits eine Regelung getroffen hat, kann in der Baumschutzsatzung nicht abgewichen werden. Eine solche Regelung würde auch garthenbaufachlichen Grundsätzen widersprechen, da Wunden in der warmen Jahreszeit besser verheilen. .</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt: Die Einbeziehung der Baumschutzkommission beruht auf § 3 des NatSchG LSA. Die Mitglieder der Kommission haben ausschließliche unterstützende Funktion. Sie sind keine Behörde, so dass eine Befugnis zur verwaltungsbehördlichen Entscheidung ausgeschlossen werden muss. Die Mitglieder der Kommission sprechen fachlich begründete Empfehlungen aus, die schon jetzt die Entscheidungsgrundlage für die jeweilige Genehmigung /Ablehnung sind.</p> <p>Als ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragte wurden Personen berufen, die die erforderlichen Sachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Da es sich um eine ehrenamt-</p>

Verband	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	16.03.2011 / 18.03.2011	<ul style="list-style-type: none"> • Die G. soll materiell und finanziell ausgestattet und umfassend verwaltungstechnisch unterstützt werden; • Die Arbeit der Gehölzschutzkommission soll in der Öffentlichkeit der Stadt Halle angemessen berücksichtigt werden. 	<p>liche Tätigkeit handelt, ist zudem die Beratungszeit und Arbeitsumfang begrenzt. Die vorgeschlagenen Regularien enthalten einer rechtlichen Grundlage, sind im Inhalt überzogen, und ermöglichen letztendlich auch nicht den notwendigen Arbeitsumfang der zur Entscheidung anstehend Fälle rechtskonform zu entscheiden.</p> <p>Siehe dort</p>
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND	22.03.2011 / 23.03.2011	<p>Der L. begrüßt die Neuverordnung, insbesondere die Begriffsbestimmung. Wegen aktueller Baum- und Strauchrodungen werden Bedenken geäußert, dass der Inhalt einzelner Paragraphen zu großzügig formuliert sei. Der L. schließt sich der Stellungnahme des BNU an und bittet um Berücksichtigung</p> <p>Folgende Änderungsvorschläge werden unterbreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - streichen § 2 (2) Ziff. 4, statt dessen sollen hochstämmige Obstbäume (in § 3 als Ziff. 5) außerhalb erwerbsgärtnerischen Flächen und Kleingärten geschützt sein. - § 3 Ziff. 4 streichen. - in § 3 sollen Nadelgehölze weiterhin, jedoch mit einem höheren Maßstab geschützt werden und mittelfristig durch Laub- 	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Obstbäume erfüllen zweifelsfrei eine wichtige Funktion im Naturhaushalt. Es ist jedoch zu unterstellen, dass in umfriedeten Grundstücken Obstbäume überwiegend zur Obsterzeugung genutzt werden. Als Nutzbaum unterliegen Obstbäume jedoch einem an ihrem Verwendungszweck ausgerichteten Pflege- und Umtriebsregime, das durch den Schutz der BSchS unnötig bürokratisiert und insgesamt erschwert würde. Ziel war jedoch eine klare verständliche Regel aufzustellen. Mit der jetzigen Regelung sollen auch nicht hochstämmige Obstbäume außerhalb umfriedeter Grundstücke geschützt werden.</p> <p>Die Herausnahme der genannten Arten aus der Baumschutzsatzung erfolgt, da diese Bäume vom Bundesamt für Naturschutz als aggressive Neophyten eingestuft worden sind. Sie werden deshalb nicht als schutzwürdig angesehen. Nadelgehölze sind im Bestand ungefährdet und deshalb nicht schutzbedürftig.</p>

Verband	Stellungnahme vom eingegangenen	Inhalt	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - bäume ersetzen. - in § 3 Ziff. 6 sollen Großsträucher mit einer Mindesthöhe von 3 m und Hecken mit einer Mindestlänge von 10 m geschützt werden - die Erhaltungspflicht soll wieder aufgenommen werden - während der Brutzeit vom 1.3. bis 30.09. sollen Baumfällungen und Rodungen nicht gestattet sein. - in § 7 (1) soll das Wort „ist“ durch „kann“ ersetzt werden. Bei der Abwägung nach § 7 (1) soll (immer) geprüft werden, ob durch geeignete Schnittmaßnahmen eine zumutbare Situation mit verhältnismäßigem Aufwand unter Erhalt des Baumes hergestellt werden kann. - in § 8 (1) soll das Wort „kann“ durch „wird“ ersetzt werden. - Die Quantität der Ersatzbemessung soll im Verhältnis zum 	<p>Dem Vorschlag, Großsträucher in der BSchS zu schützen wird nicht gefolgt. Nach Auffassung der Verwaltung ist der Bestand an Sträuchern im Satzungsgebiet nicht gefährdet bzw. nach § 30 BNatSchG geschützt, die Eingriffe in die Eigentumsrechte werden deshalb als unverhältnismäßig angesehen.</p> <p>Dem Vorschlag wird teilweise gefolgt und ein Erhaltungs- und Pflegegebot als § 5 eingeführt. Pflegeanordnungen dagegen können nach der geltenden Rechtslage nur auf Kosten der Gemeinde/Naturschutzbehörde angeordnet werden.</p> <p>Da der Gesetzgeber in § 39 BNatSchG eine abschließende Regelung, z. B. zu Verbotsfreistellungen getroffen hat, kann eine derartige abweichende Regelung nicht eingeführt werden.</p> <p>Die in § 8 (1) genannten Gründe sind so schwerwiegend, dass eine gebundene Entscheidung gerechtfertigt ist. Die geforderte Prüfung der Vermeidbarkeit ist dessen ungeachtet enthalten und wird bei den Ziffern 1, 3,5, 6 geprüft. Soweit zumutbare Alternativen vorhanden sind, werden diese gefordert.</p> <p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Pflicht, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen gilt grundsätzlich. Von Ersatzpflanzungen kann jedoch abgesehen werden, wenn die Fällung zur Bestandsregulierung durchgeführt wird oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen bestanden bleibt. Die Entscheidung über die Ersatzpflanzung obliegt der Abwägung im Einzelfall. Diese Abwägung ist jedoch ergebnisoffen zu führen, um dem Willen des Gesetzgebers, zumutbare</p>	

Verband	Stellungnahme / eingegangen	Inhalt	Abwägung
		<p>Stammumfang des zu fallenden Baumes normiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In § 7 (6) soll das Wort „kann“ in „sind“ Ersatzpflanzungen ... anzuordnen geändert werden. - § 10 soll in „Bürgerbeteiligung“ umbenannt werden. - den anerkannten Naturschutzvereinen soll ab einer Summe von 500 cm Stammumfängen eine Beteiligung eingeräumt werden. 	<p>und angemessene Ersatzpflanzungen zu bestimmen, Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Relation Ersatz zu Stammumfang ist weit über dem von Gerichten anerkannten Verhältnis.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit, Ersatz anzuordnen, richtet sich nach der Abwägung und den konkreten Verhältnissen. Wenn der Schaden geringfügig ist oder z.B. das Grundstück weiterhin ausreichend mit Bäumen bestanden ist, muss nicht zwangsläufig eine Ersatzpflanzung angeordnet werden.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Entscheidung, ob eine Fällung genehmigt werden soll, unterliegt der Abwägung der Behörde nach fachlichen und rechtlichen Kriterien. Den anerkannten Verbänden wurde bereits eingeräumt, aktive Mitglieder in die Baumschutzkommission zu entsenden. Diese Vertreter nehmen Beteiligungsrechte wahr.</p> <p>Der mit dem Vorschlag verbundene zusätzliche bürokratische Aufwand ist von der Verwaltung nicht zu leisten.</p>